



SATZUNG

Deutschen Waldjugend Landesverband Rheinland Pfalz

Die Deutsche Waldjugend Landesverband Rheinland-Pfalz ist die Jugendorganisation der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bund zur Förderung der Landespflege – Landesverband Rheinland Pfalz e.V.

Gemäß den demokratischen Grundsätzen hat sich die Deutsche Waldjugend eine eigene Satzung gegeben, die das Vereinsleben regelt.

Die Deutsche Waldjugend Landesverband Rheinland-Pfalz ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Waldjugend e.V. Zugleich ist die Satzung Legitimation der eigenen Jugend-Arbeit und Zielsetzung gegenüber Jugendbehörden und Jugendverbänden.

§1 **Name**

Die Jugendorganisation der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland Pfalz e.V. trägt den Namen „Deutsche Waldjugend Landesverband Rheinland-Pfalz“ (nachstehend als DWJ Rheinland-Pfalz bezeichnet)

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

Die DWJ Rheinland Pfalz wirkt im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland; Die Willensbildung erfolgt ausschließlich nach demokratisch-parlamentarischen Grundsätzen. Die DWJ Rheinland-Pfalz ist weder konfessionell, rassistisch noch parteipolitisch gebunden. Zweck und Aufgabe der DWJ Rheinland-Pfalz ist es, im Rahmen der Aufgaben und Zielsetzungen der SDW bei den jungen Menschen Verständnis für die Vorgänge in der Natur zu wecken und diese insbesondere für eine verständnisvolle Einstellung zum Wald und zur freilebenden Tierwelt zu gewinnen. Darüber hinaus die körperliche, sittliche, geistige und musische Bildung auf allen Gebieten der Jugendpflege zu fördern.

Die soll erreicht werden durch:

- Schaffung von Grundlagen durch Arbeiten in den Patenforsten und im Naturschutz
- Erziehung zur selbständigen Verantwortlichkeit des Einzelnen (z.B. durch Übertragung von Aufgaben)
- Körperliche, geistige, sittliche und musische Bildung (z.B. durch Heimrunden, Hortenbegegnungen, Fahrten, Lager, Forsteinsätze, Hortenführerlehrgänge und Gemeinschaftsleben)



§ 3 **Gliederung**

Der Verband gliedert sich in:

- Horste (Zusammenschluss von mindesten zwei Horten)
- Horten
- Einzelmitglieder
- Förderkreis der DWJ Rheinland-Pfalz
- Ehrenmitglieder

Horste:

Aufgaben der Horste ist es, gemäß den Aufgaben und Zielen der DWJ Rheinland-Pfalz die Verbandsarbeit der angeschlossenen Horten zu führen und zu koordinieren. Alle Horten eines Horstes wählen einen Horstleiter aus ihrer Mitte.

Er hat Sitz und Stimme im Waldläuferrat. Die Aufgaben der Horste werden durch die Geschäftsordnung der DWJ Rheinland-Pfalz geregelt.

Horten:

Die Horten stehen im Mittelpunkt der Jugendarbeit der DWJ Rheinland-Pfalz. Die einzelne Horte sollte nicht mehr als zehn Mitglieder umfassen. Der Hortenführer wird von den Mitgliedern der Horte gewählt. Die Aufgaben und Ziele der Horten werden durch die Geschäftsordnung der DWJ Rheinland-Pfalz geregelt. Horten, die keinem Horst angeschlossen sein können, haben den Status eines Horstes.

Einzelmitglieder:

Mitglieder, die sich keiner Horte anschließen können, werden als Einzelmitglieder geführt.

Förderkreis:

Der Förderkreis umfasst die passiven Mitglieder. Für sie gilt die Altersgrenze nicht.

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie wird vom Landesthing auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für sie gilt die Altersgrenze nicht.



§ 4 **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder der DWJ Rheinland-Pfalz können Kinder und Jugendliche bis 27 Jahren sein. Die Altersgrenze gilt nicht für Hortenführer, Horstleiter, Förderkreismitglieder, Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Landesleitung.
- 2) Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss, entscheidet die Horte mit einfacher Mehrheit.
- 3) Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn dem Antragsteller der Mitgliedsausweis durch die Landesleitung ausgehändigt worden ist.
- 4) Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller das Recht zur Beschwerde bei dem Landesthing der DWJ Rheinland-Pfalz zu. Das Thing entscheidet endgültig.
- 5) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der DWJ Rheinland-Pfalz.
- 6) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen bei der Mitgliederversammlung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Stimmrecht.

§ 5 **Austritt / Ausschluss**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung bis zum 30. Juni oder 31. Dezember des Jahres.
- 2) Eine Horte, ein Horst oder die Landesleitung können bei ungebührlichen Betragen, Verstoß gegen die Satzung oder nicht fristgerechter Bezahlung des Beitrages, den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- 3) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied das Landesthing der DWJ Rheinland-Pfalz anrufen. Dieses entscheidet endgültig. Während der Dauer des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.



- 4) Bei Austritt oder Ausschluss müssen Ausweis und alles Eigentum der Deutschen Waldjugend zurückgegeben werden. Zeichen dürfen nicht mehr getragen und verwendet werden. Der Waldläuferbrief bleibt persönliches Eigentum.

§ 6 **Beiträge**

Die Höhe und Fälligkeit des Geldbetrages beschließt das Landesthing mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht eines Horstes ruht, wenn er seiner Beitragspflicht nicht fristgerecht nachkommt.

§ 7 **Organe der Waldjugend**

Organe der DWJ Rheinland-Pfalz sind:

- Landesthing (Jahreshauptversammlung)
- Landesleitung (Landesvorstand)
- Waldläuferrat (erweiterter Landesvorstand)

§ 8 **Das Landesthing**

- 1) Das Landesthing umfasst die Delegierten der Horste und die Mitglieder der Landesleitung als stimmberechtigte Mitglieder.
Andere Mitglieder können als Gäste teilnehmen. Das Landesthing ist das höchste beschlussfassende Organ der DWJ Rheinland-Pfalz. Das Landesthing wird mindestens einmal jährlich vom Landesleiter einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Waldläuferrates ist das Landesthing einzuberufen.
- 2) Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Es ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten gegeben.
- 3) Die Aufgaben des Landesthings ergeben sich aus dem Vereinrecht und sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 4) Das Landesthing wird vom Landesleiter oder einem seiner Stellvertreter geleitet.



- 5) Über das Landesthing ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter in seiner Richtigkeit beglaubigt und unterzeichnet werden muss. Das Protokoll ist allen Delegierten über die jeweiligen Horstleiter und den Mitgliedern der Landesleitung zuzusenden.

§ 9

Die Landesleitung

Der Landesleitung gehören an:

- der Landesleiter
- der 1. stellvertretende Landesleiter
- der 2. stellvertretende Landesleiter
- vier Referenten
- der Landesforstpate
- der Landesjugendreferent der SDW Rheinland-Pfalz
- der Geschäftsführer der SDW Rheinland-Pfalz

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesleiter und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Vorstand alleine vertreten. Die Landesleitung hat die üblichen Rechte und Pflichten eines Vereinsvorstandes.

§ 10

Der Waldläuferrat

Der Waldläuferrat besteht aus den Horstleitern. Er nimmt mindestens einmal im Jahr an einer erweiterten Sitzung der Landesleitung teil.

§ 11

Gemeinnützigkeit

Die DWJ Rheinland-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letzten Fassung. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf niemand durch zweckentfremdete Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 12 **Auflösung**

Die Auflösung der DWJ Rheinland-Pfalz kann auf Beschluss des Landesthings mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erfolgen. Bei Auflösung der DWJ Rheinland-Pfalz fällt das Vermögen mit der Zweckbestimmung für Jugendpflege der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. zu.

§ 13 **Geschäftsordnung / Waldläuferordnung**

Die DWJ Rheinland-Pfalz gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Waldläuferordnung, die auf der Grundlage dieser Satzung basieren müssen. Sie sind für die DWJ Rheinland-Pfalz verbindlich.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde vom Landesthing am 6. Oktober 1990 in Greimerath beschlossen und trat nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. am 15. Mai 1993 in Kraft.

Satzungsänderungen:

§ 4 der Satzung wurde vom Landesthing am **10.11.2013** wie folgt geändert:

alter Text:

- 1) Mitglieder der DWJ Rheinland-Pfalz können Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 25 Jahren sein. Die Altersgrenze gilt nicht für Hortenführer, Horstleiter, Förderkreismitglieder, Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Landesleitung.

neuer Text:

- 1) Mitglieder der DWJ Rheinland-Pfalz können Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 27 Jahren sein. Die Altersgrenze gilt nicht für Hortenführer, Horstleiter, Förderkreismitglieder, Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Landesleitung.

Stand: 10.11.2013



stellv. Landesleiter



§ 4 der Satzung wurde vom Landesthing am 09.11.2014 wie folgt geändert:

alter Text:

- 1) Mitglieder der DWJ Rheinland-Pfalz können Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 27 Jahren sein. Die Altersgrenze gilt nicht für Hortenführer, Horstleiter, Förderkreismitglieder, Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Landesleitung.

neuer Text:

- 1) Mitglieder der DWJ Rheinland-Pfalz können Kinder und Jugendliche bis 27 Jahren sein. Die Altersgrenze gilt nicht für Hortenführer, Horstleiter, Förderkreismitglieder, Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Landesleitung.

Stand: 09.11.2014



stellv. Landesleiter